

BGer 5D 152/2021 vom 6. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_152_2021

FR: TF 5D 152/2021 du 6 septembre 2021

IT: TF 5D 152/2021 del 6 settembre 2021

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 8. Juni 2021 erteilte das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West dem Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Basel-Landschaft die definitive Rechtsöffnung für Fr. 205.90 nebst Zins und Gebühren. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 26. Juni 2021 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft. Mit Entscheid vom 12. August 2021 trat das Kantonsgericht nicht auf die Beschwerde ein, da der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht geleistet hatte. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 25. August 2021 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen (Art. 113 ff. BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Der Beschwerdeführer erklärt seine Enttäuschung darüber, dass seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht stattgegeben worden sei. Er belegt jedoch nicht, dass er im vorliegenden Verfahren vor Kantonsgericht tatsächlich ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hätte. Auch im angefochtenen Entscheid wird nichts Derartiges erwähnt. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass das Kantonsgericht mit Verfügung vom 29. Juni 2021 festgehalten hat, die Beschwerde müsse als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb es sich für den Beschwerdeführer erübrige, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Das Kantonsgericht hat ihm in der Folge Frist angesetzt, um mitzuteilen, ob er an der Beschwerde festhalte bzw. diese zurückziehe, wobei es ihm in Aussicht gestellt hat, im Fall des Rückzugs auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Für den Fall, dass er an der Beschwerde festhalte, hat es von ihm einen Kostenvorschuss von Fr. 225.-- einverlangt. Der Beschwerdeführer könnte sich zwar vor

Bundesgericht noch gegen diese Verfügung und die in der Folge ergangene Nachfristansetzung wehren (Art. 117 i.V.m. Art. 93 Abs. 3 BGG). Er legt aber nicht dar, inwiefern diese Verfügungen gegen verfassungsmässige Rechte verstossen sollten oder inwiefern die kantonsgerichtliche Beurteilung, seine kantonale Beschwerde sei aussichtslos, unzutreffend sein soll. Der Beschwerdeführer bezeichnet seine Eingabe an das Bundesgericht nicht nur als Beschwerde, sondern auch als Kostenerlassgesuch. Ein Gesuch um Erlass der ihm vom Kantonsgericht auferlegten Kosten (Fr. 150.--) kann nicht beim Bundesgericht eingereicht werden, sondern ist an das Kantonsgericht zu richten. Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig bzw. sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidiierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird damit gegenstandslos. Demnach erkennt das präsidiierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.